BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 4. Dezember 2023

1. **Bundeshaushalt 2023 und 2024 |** Planungs- und Investitionssicherheit für private und öffentliche Haushalte
2. **Wachstumschancengesetz |** Wirtschaftsförderung des Bundes zu Lasten kommunaler Einnahmen in der Gewerbesteuer
3. **Krankenhausstrukturreform |** Bundesrat stoppt Krankenhaustransparenzgesetz
4. **Migrations- und Integrationspolitik |** Vorstand der Bundes-SGK verabschiedet Erklärung
5. **Kommunale Wärmeplanung |** Bundestag beschließt Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung
6. **Klimaanpassung |** Bundestag beschließt Gesetz mit Maßgaben für die Länder
7. **Checklisten für mehr Cybersicherheit |** Absicherung für Kommunen
8. **Novelle des Straßenverkehrsgesetzes |** Bundesrat lehnt Gesetzentwurf ab
9. **Kindergrundsicherung |** Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag
10. **Frühkindliche Bildung |** Bertelsmann-Stiftung legt Ländermonitoring vor
11. **Fachkonferenz der Bundes-SGK am 23./24. Februar 2024 in Potsdam |** „Kommunen im Wandel – Sicherheit in der Transformation“

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

1. Bundeshaushalt 2023 und 2024 | Planungs- und Investitionssicherheit für private und öffentliche Haushalte

Das Bundesverfassungsgericht hat das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und insbesondere auch die Überführung von rund 60 Mrd. Euro aus dem Corona-Krisenfonds in den Klimatransformationsfonds (KTF) für verfassungswidrig erklärt. Da ohne diese Mittel die Nettokreditaufnahme über der zulässigen Grenze der Schuldenbremse liegt, sind der Haushalt für 2023 und der vorgelegte Entwurf für 2024 nicht mit der Verfassung vereinbar.

Für 2023 soll nun, auch weil die Mittel bereits verausgabt sind, nochmals eine Notlage zur Aussetzung der Schuldenbremse erklärt werden. Wie mit dem Haushalt 2024 verfahren wird, welche Ausgaben gestrichen, welche Einnahmen zusätzlich generiert werden könnten oder ob nochmals eine Notlage erklärt werden soll, wird zwischen den Koalitionsparteien derzeit verhandelt.

Am 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Sachen „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021“ sein Urteil (Az. 2 BvF 1/22) verkündet, wonach der zweite Nachtragshaushalt mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig ist. Im Kern ging es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich der Überführung der im Jahr 2021 aus dem Corona-Krisenfonds nicht unmittelbar benötigter Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Mrd. Euro in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (mittlerweile umbenannt in „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF)).

Bundeshaushalt 2023

Mit der Entscheidung des BVerfG zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und der damit einhergehenden Nichtigkeit des KTF-Sondervermögens, wobei die Entscheidung nicht singulär zum KTF-Sondervermögen zu betrachten ist, sondern sich auch auf weitere Sondervermögen in ähnlicher Konstruktion, wie den Wirtschaftsstabilisierungsfonds auswirkt, ist auch der Bundeshaushalt 2023 nicht mehr verfassungsgemäß.

Infolge des Urteils hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Haushaltssperre verkündet, die nahezu den gesamten Bundeshaushalt betrifft. Konkret hat das BMF Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2023 gestoppt. Klargestellt sei, dass es keinen Zahlungsstopp gibt. Bezogen auf Fördermittel bedeutet dies, dass der Bund auch weiterhin seinen finanziellen Verpflichtungen im Zuge bisher bewilligter Förderbescheide nachkommt. Noch im Verfahren befindliche Anträge können aktuell jedoch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Damit der diesjährige Bundeshaushalt verfassungskonform wird, ist ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 erforderlich. Er setzt die notwendigen Anpassungsbedarfe in den Wirtschaftsplänen des KTF, des Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds (WSF) und des Aufbauhilfefonds 2021 (Flutschäden) um. Im Wirtschaftsplan des KTF verringern sich die Einnahmen um 60 Milliarden Euro. Der WSF muss angepasst werden. Dafür werden 43,2 Milliarden Euro Krediteinnahmen veranschlagt. Verfassungsrechtlich und finanziell abgesichert wird so insbesondere die Finanzierung der Strom- und Gaspreisbremse in diesem Jahr. Dem Aufbauhilfefonds 2021 werden rund 1,6 Milliarden Euro zugeführt. Der Nachtragshaushalt 2023 schafft die Grundlage für die zusätzlichen Kreditermächtigungen. Notwendig ist, dass der Bundestag zuvor eine außergewöhnliche Notsituation feststellt, damit die Schuldenbremse auch 2023 ausgesetzt wird. Diese Notlage soll sich aus den humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auch in 2023 begründen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Nachtragshaushalt 2023 ist im Deutschen Bundestag am Freitag, dem 1.

Dezember 2023 in 1. Lesung beraten worden. Eine Befassung des Bundesrates könnte am 15. Dezember 2023 erfolgen. Der Bundeshaushalt ist zwar kein zustimmungspflichtiges Gesetz, aber der Bundesrat hat das Recht zur Stellungnahme. Es ist sehr wahrscheinlich, dass mit dem Nachtragshaushalt 2023 und der Feststellung einer Notlage für 2023 ein verfassungskonformer Haushalt 2023 erreicht wird.

Bundeshaushalt 2024

Mit der Entscheidung des BVerfG sind auch die Planungen für den 2024er Bundeshaushalt hinfällig. Dadurch, dass die Finanzierung etlicher Regierungsvorhaben über den KTF nun nicht mehr verfassungsgemäß ist, fehlen rund 20 Mrd. Euro. Die Regierungsfraktionen und –parteien verhandeln aktuell über Wege zur Schließung des Haushaltslochs (Streichung von Ausgaben oder Steuersubventionen, nochmalige Erklärung einer Notlage zur Aussetzung der Schuldenbremse etc.).

Um die Auswirkungen der Haushaltssperre und die Folgen einer vorläufigen Haushaltsführung zu verhindern bzw. zu minimieren, bedarf es einer schnellen Lösung.

Deshalb setzt sich die SPD-Bundestagsfraktion dafür ein den Haushalt für 2024 in diesem Jahr abzuschließen, um nicht in eine vorläufige Haushaltsführung zu kommen. Entsprechend heißt es im Bericht der SPD-Bundestagsfraktion zur Lage von Rolf Mützenich: „Ich glaube, dass wir weiterhin nicht in normalen Zeiten leben. Im Gegenteil: Wir können nicht abschätzen, wie sich der Krieg gegen die Ukraine entwickelt. Noch immer haben viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit hohen Energiepreisen zu kämpfen. Hinzu kommt, dass sich der Konflikt zwischen Israel und der Hamas zu einem regionalen Krieg ausweiten könnte. Und natürlich bleibt die große Aufgabe, dem menschengemachten Klimawandel zu begegnen und die Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft gut zu meistern. Wir wollen diese Transformation zum Erfolg führen. Damit uns das in der aktuell schwierigen Lage gelingt, müssen wir sicherstellen, dass auch in Zukunft genug Geld dafür zur Verfügung steht. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat allerdings deutlich gemacht, dass die Schuldenbremse in ihrer derzeitigen Form längerfristige Transformationsausgaben nicht erleichtert. Wir als SPD-Fraktion halten es deshalb für notwendig, die Schuldenbremse zu reformieren. Dazu wollen wir gemeinsam mit allen demokratischen Parteien nach einer Lösung suchen."

Mehr Informationen:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-101.html

Regierungserklärung von Olaf Scholz im Deutschen Bundestag am 28. November 2023:
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw48-de-regierungserklaerung-979496

Beschluss eines Nachtragshaushaltes für 2023 im Deutschen Bundestag am 01. Dezember 2023:
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw48-de-nachtragshaushalt-979638

2. Wachstumschancengesetz | Wirtschaftsförderung des Bundes zu Lasten kommunaler Einnahmen in der Gewerbesteuer

Nachdem der Deutsche Bundestag am 17. November 2023 das Wachstumschancengesetz in 2./3. Lesung beschlossen hatte, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 24. November 2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, da das Gesetz zustimmungspflichtig ist. Der Bundesrat kritisierte,

dass nur unzureichend auf die Einwände der Länder in Ihrer Stellungnahme eingegangen worden sei.

Die Bundes-SGK hatte das Gesetzgebungsvorhaben stark kritisiert, da die darin enthaltenen Steuervergünstigungen für Unternehmen durch Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten und insbesondere die Einschränkung der Mindestbesteuerung in der Gewerbesteuer im Ergebnis zu erheblichen Steuermindereinnahmen bei den Kommunen führen würde. Zwar hat die SPD-Bundestagsfraktion noch vor der endgültigen Verabschiedung im Deutschen Bundestag erreicht, dass nunmehr im Gesetzentwurf die Mindestbesteuerung in der Gewerbesteuer nicht auf 20 Prozent sondern nur auf 25 Prozentpunkte abgesenkt wird. Dieses kann nicht zufriedenstellen.

Aus Sicht der Bundes-SGK gilt es weiterhin, den geplanten Eingriff in die Gewerbesteuer und die Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten grundsätzlich zu verhindern.

Mehr Informationen:

https://www.bundestag.de/tagesordnung?week=46&year=2023

https://www.vermittlungsausschuss.de/VA/DE/vermittlungsverfahren/laufend/laufende-node.html

3. Krankenhausstrukturreform | Bundesrat stoppt Krankenhaustransparenzgesetz

Das vom Bundestag am 19. Oktober 2023 in 2./3. Lesung verabschiedete Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) wurde vom Bundesrat gestoppt und in seiner Sitzung am 24. November 2023 in den Vermittlungs-ausschuss verwiesen. Das Krankenhaustransparenzgesetz stellt einen ersten wichtigen Baustein der von der Bundesregierung geplanten umfangreichen Krankenhausstrukturreform dar und sollte zum 1. April 2024 in Kraft treten.

Das Krankenhaustransparenzgesetz sieht vor, dass ein Online-Atlas Auskunft über Leistungen und Behandlungsqualität in den Krankenhäusern informieren soll. Ab Mai 2024 soll das Online-Verzeichnis verständlich das jeweilige Angebot an bundesweit 1700 Klinikstandorten abbilden und Patient:innen dabei helfen, eine selbstbestimmte und qualitätsorientierte Auswahlentscheidung für die jeweilige Behandlung zu treffen. Mit dem Krankenhaustransparenzgesetz werden die Krankenhäuser dazu verpflichtet, die erforderlichen Daten über ihre personelle Ausstattung, das Leistungsangebot und bestimmte Qualitätsaspekte zu veröffentlichen.

Der Bundesrat begrüßte zwar grundsätzlich das Vorhaben, die Transparenz der stationären Versorgungsqualität weiter zu verbessern. Das Krankenhaustransparenzgesetz verfehle allerdings sein Ziel, die Auswahlentscheidungen der Patient:innen durch laienverständliche Übersicht zur Qualität der Krankenhausbehandlung zu fördern. Kritik übte der Bundesrat auch an dem überbordenden Bürokratieaufwand durch die Meldepflichten für die Kliniken sowie am nicht ausreichenden Rechtschutz für die Krankenhäuser.

Zudem seien die für eine kurzfristige Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser genannten Maßnahmen noch nicht ausreichend. Bis die Vergütungsreform ihre Wirkungen entfalten kann, ist aus Sicht des Bundesrates eine insgesamt tragfähige finanzielle Überbrückungshilfe durch den Bund dringend geboten. Zahlreiche Vertreter:innen der kommunalen Familie plädieren schon länger für ein sogenanntes Vorschaltgesetz um steigende Kosten wie z.B. Tarifsteigerungen in der Pflege zu kompensieren und die Insolvenz von Krankenhäusern zu verhindern. Die immer weiter steigenden

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

Belastungen könnten nicht mehr durch Zuschüsse aus den kommunalen Haushalten gedeckt werden.

Die Oppositionsfraktionen scheiterten am 29. November 2023 im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages mit entsprechenden Anträgen zur schnellen finanziellen Stärkung der Krankenhäuser. CDU und Linke forderten, vor der geplanten großen Krankenhausreform mit einem Vorschaltgesetz finanzielle Hilfen für Krankenhäuser zu ermöglichen, um Insolvenzen defizitärer Kliniken zu verhindern.

Die Koalitionsfraktionen und Gesundheitsminister Lauterbach äußerten Verständnis für die Sorgen der Krankenhäuser, wiesen Befürchtungen vor einer kalten Strukturbereinigung jedoch zurück und machten deutlich, dass die Kliniken bereits Hilfen des Bundes in Milliardenhöhe erhalten hätten und weitere Finanzhilfen in Aussicht stünden. So würden die Energiehilfen für die Krankenhäuser im Umfang von insgesamt 6 Milliarden Euro trotz der schwierigen Haushaltslage ausgezahlt. Die dritte Tranche werde 2024 fließen.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Krankenhaustransparenzgesetz:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/krankenhaustransparenzgesetz.html

Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Gesundheit zum Gesetzentwurf zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/Krankenhaustransparenzgesetz_Kabinett.pdf

Informationen des Deutschen Bundestages und Bundesrates zum Krankenhaustransparenzgesetz:
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-krankenhaustransparenzgesetz-965042

https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/23/1038/1038-pk.html?nn=4352766#top-3

4. Migrations- und Integrationspolitik | Vorstand der Bundes-SGK verabschiedet Erklärung

Der Vorstand der Bundes-SGK hat in seiner Sitzung am 24. November 2023 ein Positionspapier zur aktuellen Flüchtlings- und Migrationspolitik verabschiedet. Das Positionspapier betont, dass sozialdemokratische Kommunalpolitiker:innen für eine offene und vielfältige Gesellschaft stehen, in der Ressentiments und Hass keinen Platz haben. Der Fach- und Arbeitskräftebedarf ist in Deutschland quer durch alle Bereiche spürbar. Angesichts der demographischen Entwicklung wird sich dieser Trend in den kommenden Jahren noch verschärfen. Das im Juni dieses Jahres vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz – eines der modernsten der Welt – ist eine Antwort darauf.

Gleichzeitig gilt, dass die derzeit hohe Zahl an Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen (wie Krieg, Vertreibung, Klimawandel, wirtschaftliche Not) nach Deutschland kommen, uns vor enorme Herausforderungen stellt. Diese kann auch unser Land nicht unbegrenzt und dauerhaft bewältigen. Mit der von Bundeskanzler Olaf Scholz forcierten und Bundesministerin Nancy Faeser verhandelten Einigung auf eine Weiterentwicklung des europäischen Migrationsrechts wird Deutschland auch seiner Verantwortung für ein gemeinsames europäisches Asylsystem gerecht.

Den Kommunalpolitiker:innen sei klar, dass eine drohende Überforderung der Integrationskraft unserer Gesellschaft dazu führen kann, dass Weltoffenheit und Toleranz ins Gegenteil umschlagen.

Aus diesem Grund seien alle gefordert, schnell und konsequent zu handeln. Insbesondere die Kommunen, die den Anspruch haben, Geflüchtete angemessen aufzunehmen und vor allem gut integrieren zu können, müssen handlungsfähig bleiben.

Zentrale Forderungen des Positionspapiers sind:

- ein europäischer Solidaritätspakt aller Mitgliedsstaaten zur Steuerung der Migration und gerechten Verteilung der Lasten bei Integration und Unterbringung;
- die Kosten für die Unterbringung und die soziale Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen müssen dauerhaft komplett vom Bund übernommen werden, da viele Kommunen die zusätzlichen Ausgaben aus ihren Haushalten nicht mehr bewältigen können und die Zuständigkeit in der Asyl- und Ausländerpolitik beim Bund liegt;
- eine dauerhafte und signifikante Beteiligung des Landes und des Bundes an den kommunalen Folge- und Integrationskosten (z. B im Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsbereich), um eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen;
- die Kommunen und die Länder müssen bei der Identifizierung und Einrichtung von weiteren Unterkünften für Geflüchtete und Vertriebene enger kooperieren und sich gegenseitig unterstützen;
- die beteiligten Behörden müssen schneller digitalisiert und mit ausreichend Personal und Haushaltsmitteln ausgestattet werden, um Anträge von Flüchtlingen und Vertriebenen zügig zu bearbeiten und damit auch Klarheit für die Menschen zu schaffen, die zu uns kommen;
- dass gleichzeitig mit der vorhergehenden Forderung die Verfahren vereinfacht und Rückführungen beschleunigt werden;
- zur effektiveren Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollen verstärkte Kontrollen an den Grenzbereichen durchgeführt werden;
- Umsetzung des gefundenen Kompromisses zu einem Europäischen Verteilsystem und Asylverfahren an den Außengrenzen der EU (ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Familien) unter Berücksichtigung höchster humanitärer und rechtsstaatlicher Standards;
- eine ausreichende finanzielle und personelle Stärkung der Staaten an der EU-Außengrenze, damit die humanitären und rechtsstaatlichen Standards nicht in Folge von Personal- und Geldmangel unterlaufen werden.

Weitere Informationen:

https://www.bundes-sgk.de/system/files/documents/231124_positionspapier_fluechtlings_migrationspolitik.pdf

5. Kommunale Wärmeplanung | Bundestag beschließt Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung

Am 17. November wurde im Bundestag die Kommunale Wärmeplanung beschlossen. Das Gesetz könnte nun gemeinsam mit seinem Zwilling dem Gebäudeenergiegesetz ab 1. Januar 2024 schrittweise für eine flächendeckende Defossilisierung der Gebäudewärme sorgen. Nun muss noch der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 abschließend abstimmen.

In Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hessen gibt es bereits die Wärmeplanungspflicht, Bayern fördert und in Nordrhein-Westfalen ist die Pflicht geplant. Einige Städte wie Dortmund, München und Leipzig sind heute bereits Vorreiter auf dem Gebiet der Wärmeplanung.

Nach langen schwierigen Verhandlungen, Kampagnen, Vorwürfen aber auch berechtigter Kritik hat die Bundesregierung am Ende deutlich gemacht das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit seinen individuellen Verpflichtungen und die Wärmeplanung in staatlicher Verantwortung sind nur zusammen sinnvoll. Im Einzelnen sind beinhaltet das Gesetz folgende Regelungen:

- Kern des Wärmeplanungsgesetzes ist die Verpflichtung der Länder, dafür zu sorgen, dass Kommunen Wärmepläne erstellen: bis zum 30. Juni 2026 für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern und bis zum 30. Juni 2028 für Städte und Gemeinden.
- Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern sollen einfachere Vorgaben gelten. Zudem sollen kleine Kommunen mit benachbarten Gemeindegebieten zusammenarbeiten können.
- Bereits aufgrund Landesrechts erstellte Wärmepläne haben Bestandsschutz; wenn die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.
- Die Wärmeplanung ist technologieoffen. Die Akteure vor Ort ermitteln und entscheiden über die wirtschaftlichste und effizienteste Wärmeversorgungsart. Dies kann eine leitungsgebundene Versorgung mittels Wärmenetz oder mit klimaneutralen Gasen oder eine dezentrale Wärmeversorgung, beispielsweise mittels Wärmepumpen. Unter anderem kommt auch eine Holzpelletheizung in Frage.
- Wichtig für die Immobilieneigentümer, die Verpflichtung nach dem GEG greift erst dort, wo es eine Wärmeplanung gibt.

Länder und Kommunen können sich bei Unterstützungsbedarf an das Kompetenzzentrum Wärmewende in Halle (Saale) wenden. Die Erstellung der Wärmepläne soll gefördert werden und auch die Umsetzung wird durch die bereits bestehende Förderarchitektur BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) und das BEG (Bundesförderung effiziente Gebäude) finanziell unterstützt. Trotz dieser vorhandenen Förderinstrumente sind insgesamt die Finanzierung der Wärmpläne und deren Umsetzung zwischen Bund, Ländern und Kommunen noch nicht hinreichend geklärt. Zumindest sind die in Aussicht gestellten Mittel sind aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände zwar zu begrüßen, sie werden aber den entstehenden Bedarf nicht decken können. Mit der Unsicherheit im Bundeshaushalt 2024 fehlt auch hier jegliche Planungssicherheit.

Daneben haben sich durch Beteiligungsverfahren, Anhörungen und Beratungen und Änderungsanträge der Koalitionspartner im parlamentarischen Verfahren noch Veränderungen ergeben: Die Genehmigungspflicht der Wärmepläne durch die Länder entfällt, die Kommunen handeln eigenverantwortlich. Neue Netze müssen nicht schon ab 2024 sondern erst ab März 2025 zu 65 Prozent mit erneuerbaren betrieben werden. Fernwärme wird zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt, und Beschränkungen bei der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme aus der Müllverbrennung werden zurückgenommen. Damit kann die Wärme, die bei der Müllverbrennung entsteht, ressourcen- und klimaschonend in vielen Kommunen für die Emissionsminderung in den Wärmenetzen eingesetzt werden. Auch die Beschränkungen beim Einsatz von Biomasse in mittelgroßen Wärmenetzen wurden zurückgenommen.

Flaschenhals wird in Zukunft sein, dass es nur wenige Dienstleister gibt, die die Kommunen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen können. Da nun viele Kommunen wegen der zeitlichen Vorgaben beginnen wollen, wird die Nachfrage groß sein.

Weitere Informationen:

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

Deutscher Bundestag Gesetz Gesetzentwurf, Anhörung, Stellungnahmen, Beschluss:
Deutscher Bundestag - Bundestag billigt Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung

Verband Kommunaler Unternehmen zum Beschluss des Bundestages:
https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/vku-begruesst-wichtige-verbesserungen-beim-waermeplanungsgesetz-doch-sichere-finanzierung-dringend-notwendig/

Deutscher Städtetag:
Kommunale Wärmeplanung: Deutscher Städtetag (staedtetag.de)

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende:
Der Überblick zur Wärmewende. KWW Wissen - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (kww-halle.de)

6. Klimaanpassung | Bundestag beschließt Gesetz mit Maßgaben für die Länder

Am 16. November 2023 hat der Bundestag das Bundesklimaanpassungsgesetz verabschiedet. In einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, die Finanzierung in Abstimmung mit den Bundesländern auf eine solide Basis zu stellen. Mit der Verpflichtung der Länder zu bestimmen, wer lokale Klimaanpassungskonzepte erstellen muss, ist aber ein erster Schritt hin zu einer verlässlichen Finanzierung getan. Der Bundesrat wird am 15. Dezember abschließend über das Gesetz abstimmen.

Ziel des Gesetzes ist es, gegen Auswirkungen des Klimawandels flächendeckend vorzusorgen:

- Die Bundesregierung verpflichtet sich bis zum 30. September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, diese regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umzusetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft.
- Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen. Dies soll bis zum 31. Januar 2027 erfolgen.
- Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Sie berichten dem Bund, in welchem Umfang in den Gemeinden und Kreisen entsprechende Konzepte vorliegen (Bis zum 30. September 2024 und dann alle zwei Jahre).
- Die Länder bestimmen die öffentlichen Stellen, die für Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept aufstellen.
- Ein Berücksichtigungsgebot soll dafür sorgen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen.
- Es ist vorgesehen, dass die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen erhebt, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind.

Die Auswirkungen des Klimawandels haben sich in der verheerenden Naturkatastrophe im Ahrtal im Jahr 2021 gezeigt. Klimaanpassung ist also dringend notwendig. Letztendlich können die entstandenen Schäden in Höhe von 30 Mrd. Euro niemals ganz ausgeglichen werden. Insofern ist es geboten in Zukunft vorsorgend in Klimaanpassung zu investieren, um schlimmes – vor allem auch menschliches - Leid zu verhindern.

Viele Städte und Gemeinden aber auch Kreise haben schon Klimaanpassungskonzepte erstellt. Von den Bundesländern gibt es Initiativen und Leuchtturmprojekte, zum Teil ist dort Klimaanpassung

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

bereits gesetzlich verankert. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen in ihrer Zuständigkeit für die Klimaanpassung insbesondere in den Bereichen Beratung und Finanzierung.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat im Juli 2021 das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) damit beauftragt, Gemeinden und andere lokale Akteure bei Fragen der Klimaanpassung zu beraten und bei der Vernetzung zu unterstützen. Mit dem Sofortprogramm Klimaanpassung vom März 2022 werden bereits nachhaltige und integrierte Klimaanpassungsprozesse vor Ort unterstützt, zum Beispiel mit der Förderung von Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern. Die zunächst bis 2023 befristete Förderung von Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen wird weiterentwickelt und verstetigt.

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten im Gesetzgebungsverfahren einige Kritikpunkte geäußert, vor allem wiesen sie darauf hin, dass die dauerhafte Finanzierung im Sinne der Konnexität zwingend sicherzustellen sei. Die Erstellung von Konzepten und Strategien seien noch keine Maßnahmen schon gar nicht seien die finanzielle und rechtliche Umsetzung angesprochen. Konkretisierungen fehlten bspw. bei der Entsiegelung von Flächen, die nicht mehr genutzt werden. Bei der Anhörung forderten die Sachverständigen die Einrichtung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung, wie sie auch die SPD-Bundestagsfraktion zur finanziellen Absicherung verlangt.

Weitere Vorschläge - auch zur Finanzierung - wurden in einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf gefasst. Bund und Länder sollen gemeinsam Geld bereitstellen. Die Bundesumweltministerin Steffi Lemke will hierzu mit den Ländern im Rahmen der Umweltministerkonferenz das Gespräch suchen.

Weitere Informationen:

Deutscher Bundestag Gesetzentwurf, Anhörung, Stellungnahmen, Beschluss:
Deutscher Bundestag - Bundesklimaanpassungsgesetz im Bundestag beschlossen

Bundesrat abschließende Beratung:
Bundesrat - Tagesordnungen & Termine - 1040. Sitzung des Bundesrates

Deutsches Institut für Urbanistik:
Gemeinschaftsaufgabe kommunaler Klimaschutz | Deutsches Institut für Urbanistik (difu.de)

7. Checklisten für mehr Cybersicherheit | Absicherung für Kommunen

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik informiert auf seinen Internetseiten über das Projekt „Weg in die Basis-Absicherung“. Es sei initiiert worden, um den Einstieg in den IT-Grundschutz weiter zu vereinfachen. Dies geschieht insbesondere mit Blick darauf, dass auch die Basis-Absicherung weiterhin als zu aufwändig für den Einstieg empfunden wird und in kleineren Kommunen ausreichende Ressourcen für die Umsetzung fehlen. Ziel sei es, den Einstieg in den IT-Grundschutz praxisnäher zu gestalten, um die Aufwände für die Umsetzung zu verringern. Dabei stünden die Kommunen im Fokus.

Mittels Prüffragen, zusammengefasst in themenspezifischen Checklisten, solle die Möglichkeit geschaffen werden, auch ohne tiefere Kenntnis der Methodik, Sachstände zur Informationssicherheit zu erheben und umzusetzende Anforderungen zu identifizieren.

Weitere Informationen:

BSI - WiBA - Weg in die Basis-Absicherung (bund.de)

8. Novelle des Straßenverkehrsgesetzes | Bundesrat lehnt Gesetzentwurf ab

Die vom Bundestag bereits beschlossenen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes erhielten am 24. November 2023 vom Bundesrat nicht die erforderlichen Stimmen. Damit entfiel auch die Grundlage für die verbundene Abstimmung über Änderungen der Straßenverkehrsordnung, die daher von der Tagesordnung genommen werden musste. Bundesregierung oder Bundestag haben nun die Möglichkeit den Vermittlungsausschuss anzurufen, um einen Kompromiss auszuhandeln.

Die Gesetzesinitiative geht auf eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages der SPD-geführten Bundesregierung zurück, Kommunen mehr Entscheidungsspielräume für Verkehrsregelungen einzuräumen. Dies unterbleibt nun vorerst.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Interesse von Städten, Gemeinden und Kreisen seit langem für eine Modernisierung des Verkehrsrechts stark gemacht, um der Entwicklung der unterschiedlichen Mobilitätsformen wie dem Fuß- und Radverkehr als auch dem ÖPNV mehr Raum zu geben. Bisher hat eine solche Neuorientierung vor Ort oft zu Klagen vor den Gerichten geführt. Die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage wäre daher dringend geboten.

Gegenwärtig dürfe die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder wenn dies zur Abwehr von Gefahren notwendig ist. Ausnahmen hiervon bestehen beispielsweise für den unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen in Bezug auf die Anordnung von Tempo 30 oder die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen.

Mit der Novelle sollten weitere Ermächtigungsgrundlagen als Grundlage für Verkehrsmaßnahmen erlassen werden, um:

- dem Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz und der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen,
- die Öffnung und Einrichtung von Busspuren auch für neue Mobilitätsformen zu ermöglichen,
- die Anordnung von Bewohnerparken zu erleichtern,
- die Anordnung von Tempo 30 bspw. an Spielplätzen und Schulwegen sowie den Lückenschluss zwischen zwei Tempo 30 Zonen auf einer Strecke von bis zu 500 Metern zu erleichtern.

Insgesamt hatten die Bundesländer (Verkehrsministerkonferenz) und Kommunale Spitzenverbände dies begrüßt. Die Initiative erschien ihnen aber nicht weitreichend genug. So fehle ein Bekenntnis zur Prävention, der Vision Zero, die Verkehrsunfälle und Opfer verhindern will. Zugleich wünschen sich die Kommunalen Spitzenverbände auch die Möglichkeit, Parkgebühren für das Anwohnerparken sozial zu staffeln, um mehr Akzeptanz vor Ort zu erreichen. Einige Länder wiederum äußerten die Sorge, dass die Verkehrssicherheit leiden könnte, wenn die im Gesetz verankerten Ziele am Klima- und Gesundheitsschutz ausgerichtet würden. Die Koalitionsfraktionen hatten in einem Entschließungsantrag zum Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Maßnahmen der Bundesregierung gefordert, so die Prüfung ob die Erprobungsklausel im StVG zu einer Innovationsklausel ausgeweitet werden könnte und wie das Verkehrssicherheitsprogramm in Hinblick auf die Vision Zero weiterentwickelt werden könne.

Weitere Informationen:

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

Bundestag Gesetzentwurf, Anhörung und Stellungnahmen, Beschluss:
Deutscher Bundestag - Entwurf zur Novellierung des Straßenverkehrsgesetz überwiesen

Verkehrsministerkonferenz Beschluss März 2023(TOP 6.6):
Verkehrsministerkonferenz - Termine und Beschluesse - Verkehrsministerkonferenz

und Oktober 2023 (TOP 6.11):
Verkehrsministerkonferenz - Archiv - Termine und Beschlüsse - Verkehrsministerkonferenz

Deutscher Städte- und Gemeindebund Positionspapier:
DStGB-Positionspapier | Ein modernes Verkehrsrecht für die Mobilitätswende

Deutscher Städtetag zur Entscheidung des Bundesrates:
Verkehrswende vor Ort wird ausgebremst: Städtetag kritisiert Scheitern der Reform des Straßenverkehrsgesetzes im Bundesrat: Deutscher Städtetag (staedtetag.de)

Initiative lebenswerte Städte:
Die Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeiten" (lebenswerte-staedte.de)

9. **Kindergrundsicherung |** Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag

Nach monatelangem Streit in der Bundesregierung wurde am 9. November 2023 der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung in 1. Lesung im Deutschen Bundestag behandelt. Mit dem Gesetz sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder zusammengeführt werden. Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen laut Regierung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen und mehr Familien mit Unterstützungsbedarf erreicht werden. Dies soll vor allem durch verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien und zu Information und Beratung erreicht werden. Die Kindergrundsicherung soll einfach und digital zu beantragen sein. Auch sollen automatisierte Datenabrufe genutzt werden. So will die Bundesregierung bis zu 5,6 Millionen Kinder erreichen, davon fast zwei Millionen Kinder, die derzeit Bürgergeld beziehen.

Konkret sollen diese Ziele erreicht werden, indem die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder zusammengeführt werden. Die Kindergrundsicherung soll aus drei Teilen bestehen: dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrag für alle Kinder und Jugendlichen (entspricht dem heutigen Kindergeld), dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag sowie den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der Kinderzusatzbetrag unterscheidet sich insbesondere dadurch vom bisherigen Kinderzuschlag, dass sich der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages nicht am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes orientiert. Vielmehr werden für die Berechnung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages die alterstgestaffelten Regelbedarfe nach dem SGB XII sowie die auf Grundlage des Existenzminimumberichts auf das Kind entfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu Grunde gelegt.

Zudem liegt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag beim Kind selbst und setzt den Wohnsitz in Deutschland voraus. Außerdem sollen Kinder in Familien mit geringem oder keinem Einkommen dadurch besser erreicht werden, dass die Mindesteinkommensgrenze sowie die Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II die bisher Voraussetzungen für den Erhalt des Kinderzuschlages waren, beim Kinderzusatzbetrag nicht vorgesehen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung stieß bei Experten auf deutliche Kritik. In einer Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Montag, dem 13. November 2023, begrüßten die geladenen Sachverständigen zwar einhellig die Grundidee, familienpolitische Leistungen zusammenzuführen und dadurch leichter zugänglich zu machen. An der Art und Weise, wie dies geschehen soll, gab es jedoch durchweg erhebliche Zweifel. Die Vorlage der Regierung würde nicht dazu führen, Mehrfachzuständigkeiten zu beseitigen, Familien würden nicht Leistungen aus einer Hand bekommen, wie es eigentlich das Ziel des Gesetzes sei, lauteten die Einwände. Insofern drehte sich ein erheblicher Teil der Diskussion um die Ausgestaltung des neuen „Familienservices“, dessen Aufbau nach Ansicht der Experten die Verwaltungskosten in die Höhe treiben und das System unnötig verkomplizieren würde.

Weitere Informationen:

Informationen des Deutschen Bundestages zur Sachverständigenanhörung – Kindergrundsicherung:
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw45-de-kindergrundsicherung-975454

FAQ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kindergrundsicherung:
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kindergrundsicherung/fragen-und-antworten-zur-kindergrundsicherung-230378

Informationspapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kindergrundsicherung:
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/231218/a10b9bc4beef0948cb94d7023743e6b9/infopapier-kigru-data.pdf

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur Kindergrundsicherung:
https://www.bundestag.de/resource/blob/975536/1b5cf8f9cbe15873155558042d3f9be5/20-13-80c.pdf

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages zur Kindergrundsicherung:
https://www.bundestag.de/resource/blob/975026/a3867f4edcfa992870ef664f9c45f2c9/20-13-80a.pdf

10. Frühkindliche Bildung | Bertelsmann-Stiftung legt Ländermonitoring vor

Die Bertelsmann-Stiftung hat ihr jährliches Ländermonitoring „Frühkindliche Bildungssysteme“ für das Jahr 2023 vorgelegt. In den westdeutschen Bundesländern fehlen rund 385.900 Kita-Plätze, um den Betreuungsbedarf der Eltern zu erfüllen. In Ostdeutschland gibt es rund 44.700 Plätze zu wenig. Dies geht aus Berechnungen der Bertelsmann-Stiftung für das "Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme" hervor. Zwar gab es in den zurückliegenden Jahren erkennbare Fortschritte beim Ausbau von Kita-Angeboten. Doch zugleich ist der Bedarf kontinuierlich gestiegen, denn immer mehr Eltern wünschen sich – insbesondere für ihre jüngeren Kinder - eine Betreuung
In Ostdeutschland ist der Anteil an Kindern, die eine Kita besuchen, wesentlich höher als im Westen. Allerdings sind die Personalschlüssel hier deutlich ungünstiger. Während eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in Westdeutschland rechnerisch für 3,4 Kinder in Krippengruppen und für 7,7 Kinder in Kindergartengruppen verantwortlich ist, kommen im Osten 5,4 bzw. 10,5 Kinder auf eine Fachkraft.

"Der Fachkräftemangel erschwert es zunehmend, die Rechtsansprüche zu erfüllen und in den Kitas den Bildungsauftrag umzusetzen. Die Situation ist für Kinder und Eltern wie auch für das vorhandene Personal untragbar geworden", sagt Anette Stein, Expertin für frühkindliche Bildung der Bertelsmann-Stiftung.

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, sagt zu den aktuell vorgelegten Zahlen: „Die Städte haben sich in den vergangenen Jahren mit großem Engagement für den Ausbau der Kinderbetreuung und die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften eingesetzt. Dabei haben sie enorme Steigerungsraten erreicht. Dennoch gibt es einen erheblichen Mangel an Betreuungsplätzen.

Die Schätzungen zur Zahl der benötigten Betreuungsplätze im Jahr 2030 sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Hier spielen die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und die Bevölkerungsentwicklung eine Rolle, bei der zum Beispiel die Zuwanderung stark ins Gewicht fällt. Sicher ist aber, dass wir mehr Plätze brauchen, um den Bedarf heute und in Zukunft abzudecken. Mit dem Fachkräftemangel und dem unterschiedlichen Stand des Ausbaus in den Bundesländern wird es schwer, in allen Kommunen die Rechtsansprüche für Kita- und Grundschulkinder im Jahr 2030 zu erfüllen.

Die demografische Entwicklung macht es nicht leichter: Viele ältere Beschäftigte werden in Rente gehen, was den Fachkräftemangel weiter steigert. Die Städte haben bereits viel getan, um die pädagogischen Berufe attraktiver zu gestalten. Eine weitere Stellschraube sind zusätzliche Ausbildungskapazitäten, für die die Länder sorgen könnten. Eine Chance bietet sich auch durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und weitere Beschäftigte: zum Beispiel Kinderpflegerinnen und -pfleger, Verwaltungs- und Haushaltskräfte. Dabei muss selbstverständlich die Qualität der Erziehung und Betreuung erhalten bleiben.“

Weitere Informationen:

Informationen der Bertelsmann-Stiftung zum Ländermonitoring „Frühkindliche Bildungssysteme 2023“:
https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2023/november/mehr-plaetze-und-bessere-qualitaet-in-kitas-bis-2030-wenn-jetzt-entschlossen-gehandelt-wird

11. Fachkonferenz der Bundes-SGK am 23./24. Februar 2024 in Potsdam | „Kommunen im Wandel – Sicherheit in der Transformation“

Am 23./24. Februar 2024 veranstaltet die Bundes-SGK in Potsdam die Fachkonferenz „Kommunen im Wandel – Sicherheit in der Transformation“. Diese Fachkonferenz widmet sich den vielfältigen Aufgaben der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in den Städten, Gemeinden und Kreisen.

Themenschwerpunkte der Fachkonferenz sind:

- Kommunale Energie- und Wärmewende – Kommunale Wärmeplanung
- Fachkräftemangel und notwendige Digitalisierung in der Verwaltung
- Bezahlbares Wohnen in wachsenden Städten
- Transformationsprozesse in ländlichen Räumen
- Fortschritte in der Mobilitätswende
- Beteiligung in der Transformation (kommunale Entwicklungsbeiräte)
- Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgabe
- Sicherung der Gesundheitsversorgung

Zu diesen Themen werden namhafte Vertreter:innen aus der kommunalen Familie, der Bundes- und Landespolitik sowie der Wirtschaft und Wissenschaft Inputs geben und mit den Teilnehmer:innen diskutieren. Ihre Mitwirkung an der Fachkonferenz haben u.a. bereits zugesagt:

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de

Thorsten Kornblum, Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Vorsitzender der Bundes-SGK, **Ralph Spiegler**, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Erster Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Prof. Dr. Gesine Schwan**, Vorsitzende der Grundwertekommission der SPD, Präsidentin der Berlin Governance Platform, **Mike Schubert**, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, **Sven Ambrosy**, Landrat des Landkreises Friesland, Vizepräsident des Deutschen Landkreistages, **Frank Meyer**, Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, **Bernhard Daldrup**, MdB, Sprecher für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen der SPD-Bundestagsfraktion und **Stefanie Seiler**, Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer.

Weitere Infos unter: https:
www.bundes-sgk.de/artikel/fachkonferenz-bundes-sgk-2324-februar-2024-potsdam

Datenschutzgrundverordnung:
Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.
https://www.bundes-sgk.de/kontakt
https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de
Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer
www.bundes-sgk.de